

Vorlage an den Landrat

Titel: **Verlängerung der Behandlungsfrist der formulierten Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat»**

Datum: 24. Januar 2017

Nummer: 2017-037

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017/037

Verlängerung der Behandlungsfrist der formulierten Gesetzesinitiative “Für einen unabhängigen Bankrat”

vom 24. Januar 2017

1. Ausgangslage

Am 20. Dezember 2013 ist die formulierte Gesetzesinitiative “[Für einen unabhängigen Bankrat](#)” mit 3372 beglaubigten Unterschriften eingereicht worden. Die Verfügung der Landeskanzlei vom 6. Januar 2014 über das Zustandekommen der Initiative ist im Amtsblatt vom 2. Mai 2014 erschienen.

2. Bisherige Behandlung der Initiative

Schon im Vorfeld der formulierten Gesetzesinitiative “Für einen unabhängigen Bankrat” hat der Regierungsrat umfassende Arbeiten bezüglich der Public Corporate Governance im Zusammenhang mit den Beteiligungen des Kantons Basel-Landschaft eingeleitet. Nach Erlass einer Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) per 1. Januar 2015 hat der Regierungsrat beschlossen, bestimmte Elemente auf Gesetzesstufe in einem separaten Public Corporate Governance-Gesetz (PCGG) zu verankern. Dieses wurde am 28. Juni 2016 dem Landrat vorgelegt (LRV 2016-212). Das PCGG hat Auswirkungen auf diverse Normen, so auch auf das Kantonalbankgesetz (SGS 371). Dabei bestehen auch direkte Zusammenhänge zur vorliegenden Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat».

Ein weiteres Element, das eine Überarbeitung des Kantonalbankgesetzes zur Folge hat, ist das so genannte internationale Regelwerk «Basel III» zur Bankenregulierung.

Zusammenfassend wirken folgende drei Elemente auf das Kantonalbankgesetz:

- Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat»
- PCGG
- Regelwerk Basel III

Der Regierungsrat hat sich zum Ziel gesetzt, diese drei Elemente gemeinsam anzugehen und parallel zu bearbeiten, so dass das Kantonalbankgesetz in einem Durchgang überarbeitet und angepasst werden kann und der diesbezügliche Gesetzesänderungsprozess nur einmal (und nicht dreimal) durchgeführt werden muss. Als Resultat wurde dem Landrat parallel zum PCGG am 28. Juni 2016 eine Änderung des Kantonalbankgesetzes vorgelegt (LRV 2016-211), die als Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative „Für einen unabhängigen Bankrat“ formuliert ist.

Die Vorlage wurde am 30. Juni 2016 an die Finanzkommission überwiesen. An der Sitzung der Finanzkommission vom 14. September 2016 hat die Finanz- und Kirchendirektion die Vorlage

vorgestellt, am 30. November 2016 erfolgte eine erste Beratung in der Kommission. Weitere Beratungstermine stehen noch aus.

3. Verlängerung der Behandlungsfrist

Gemäss § 78 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR; SGS 120) sind formulierte Initiativen in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Der Landrat kann gemäss § 78a Absatz 3 GpR im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfrist anordnen.

Die amtliche Bekanntgabe der Initiative ist am 2. Mai 2014 erfolgt. Die ordentliche Behandlungsfrist von 18 Monaten wurde vom Landrat am 30. Juni 2015 bis zum 30. Juni 2017 verlängert (2015-286).

Die Behandlung des PCGG und der inhaltlich damit verknüpften Änderung des Kantonalbankgesetzes in der Finanzkommission konnte nicht wie geplant per Ende 2016 abgeschlossen werden – insbesondere aufgrund der hohen Auslastung der Finanzkommission und Verzögerungen bei anderen Geschäften. Eine rechtzeitige Behandlung des Gegenvorschlags zur Gesetzesinitiative „Für einen unabhängigen Bankrat“ ist somit nicht mehr realistisch. Aus diesem Grund hat eine Vertretung der Finanz- und Kirchendirektion mit Landrat Christoph Buser als Erstunterzeichner des Initiativkomitees Kontakt aufgenommen und die Sachlage dargelegt. In der Folge hat das Initiativkomitee einer erneuten Verlängerung der Behandlungsfrist nach § 78a Absatz 3 GpR zugestimmt.

Da die Terminierung und Dauer der Behandlung in der Finanzkommission sowie die darauffolgende Behandlung im Landrat unbekannt ist, ist eine verlässliche Planung des weiteren Vorgehens schwierig. Die Frist für die Behandlung der Initiative soll daher bis am 30. Juni 2018 verlängert werden.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Behandlungsfrist für die formulierte Gesetzesinitiative „Für einen unabhängigen Bankrat“ bis zum 30. Juni 2018 zu verlängern.

Liestal, 24. Januar 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

5. Anhang

– Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die Verlängerung der Behandlungsfrist der formulierten Gesetzesinitiative “Für einen unabhängigen Bankrat”

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Behandlungsfrist für die formulierte Gesetzesinitiative “Für einen unabhängigen Bankrat” vom 2. Mai 2014 wird gemäss § 78a Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte bis zum 30. Juni 2018 verlängert.
2. Dem Initiativkomitee wird eine Kopie dieses Beschlusses zugestellt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: